

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

zur Satzung für die Waage der Gemeinde Boos

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26.03.1974 (GVBl. S. 109 ber. S. 252) erläßt die Gemeinde Boos mit Genehmigung des Landratsamtes Unterallgäu vom 11.02.1983

Nr. 20-843-3 folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Waage Gebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer die Gemeindewaage benutzt oder benutzen läßt.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

Die Wiegegebühren werden vom Wiegemeister berechnet und sind sofort nach Beendigung des Wiegegeschäfts in bar fällig. Bei Erteilung eines Bankabbuchungsauftrages erfolgt die Abbuchung monatlich.

§ 4

Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren errechnen sich im allgemeinen nach dem Gewicht des gewogenen Gegenstandes oder nach der Art des Gegenstandes.

(2) Es gelten folgende Gebührensätze:

1. für ein Kalb	2,— DM
2. für jedes Schwein	2,— DM
3. für jedes Stück Großvieh	2,50 DM
4. für das Verwiegen von Gütern auf der 20-Tonnen-Fahrzeug-Waage	
Gebühr bis 1000 kg	2,20 DM
für jeden weiteren Doppelzentner	—,20 DM
5. Verwiegen von Lastzügen	
Maschinenwagen allein	10,— DM
Maschinenwagen mit Anhänger	20,— DM

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

18. 2. 83

Boos, den

(S)



Kögler
.....
Bürgermeister